

## **Satzung**

### **zur**

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Unterroth (Abfallgebührensatzung)**

Die Gemeinde Unterroth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

#### **§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§4**

#### **Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Abfälle für private Haushalte sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen) halbjährlich für

1.	eine Müllnormtonne mit	40 l Füllraum	46,50 €
2.	eine Müllnormtonne mit	60 l Füllraum	60,00 €
3.	eine Müllnormtonne mit	80 l Füllraum	75,00 €
4.	eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	103,50 €
5.	eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	192,00 €

Bei häufigerer Leerung der Abfallbehältnisse werden die Gebühren der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 4,00 €.

(3) Die Gebühr beträgt für die Sperrmüllabfuhr auf Antrag gem. § 13 Abs. 1 der gemeindlichen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für jedes Kilogramm Sperrmüll 0,44 €.

(4) Im Fall der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle werden unabhängig vom Eintritt eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für jeden angefangenen Kubikmeter 105,00 € berechnet.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Unterroth, 22. November 2017

Gemeinde Unterroth  
gez.  
Struve  
1. Bürgermeister